

Sozialhilfe: Abtretung von Leistungen / Ansprüchen gegenüber Dritten



Immer wieder stellen wir fest, dass Sozialhilfebehörden trotz wiederholtem Hinweis, der Abtretung von Leistungen oder Ansprüchen gegenüber Dritten nicht oder nur ungenügend Rechnung tragen.

Dies führt zu erheblichen Verlusten in der Sozialhilfe und solche Fälle können in der Regel auch nicht mehr korrigiert werden.

1. Ausgangslage

Sozialhilfeleistungen werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder **Hilfe von dritter Seite** nicht oder **nicht rechtzeitig erhältlich** ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere **subsidiär gegenüber** Möglichkeiten der Selbsthilfe, **Leistungsverpflichtungen Dritter** und freiwilligen Leistungen Dritter.

Leistungsverpflichtungen Dritter sind zum Beispiel:

**Leistungen der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV)
familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge
Ansprüche aus Verträgen (z.B. Lohnforderungen) oder Versicherungen
Schadenersatzansprüche, Stipendien, Opferhilfe etc.**

2. Erläuterung

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den notwendigen Existenzbedarf auch dann sicherzustellen, wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung der Fall. **Sozialhilfeempfänger sind verpflichtet, solche Leistungen oder Ansprüche an die Sozialhilfebehörde abzutreten.**

3. Wichtig

- Die Sozialhilfebehörden haben in jedem Fall abzuklären, ob die hilfesuchende Person irgendwelche Ansprüche oder Leistungen gegenüber Dritten geltend machen kann oder zu prüfen, ob diese Ansprüche bereits angemeldet wurden.
- Bevorschusst die Sozialhilfebehörde abtretbare Leistungen oder Ansprüche (im Umfang der Existenzsicherung), so hat sie sich diese unbedingt abtreten zu lassen.
- Die Abtragungsgesuche sind an den jeweiligen zuständigen Versicherer, Arbeitgeber etc. zu schicken und nicht an das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit.
- Die Bestimmungen zur Abtretung/Drittauszahlung oder Nachzahlungen im Sozialversicherungsbereich sind besonders zu beachten und die Formalitäten genauestens einzuhalten.
- Den Sozialhilfebehörden wird empfohlen den Antrag auf Abtretung per Einschreibebrief (LSI) einzureichen oder sich die Abtretung schriftlich bestätigen zu lassen.

4. Bemerkung

§ 32 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes besagt:

Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung verlangen.

geht an:

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
solothurner Sozialämter und soziale Dienste